

5/2020 Feuerwehrreport

• Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung für Atemschutzgeräteträger*innen

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Es handelt sich um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Im [Feuerwehrreport 3/2020](#) hat die Unfallkasse NRW Hinweise zu Wiederholungsübungen in einer Atemschutzübungsstrecke gegeben.

Aufgrund der aktuellen Lage und der damit verbundenen Maßnahmen kommt es auch immer mehr zu Problemen bei den Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung für Atemschutzgeräteträger*innen nach § 6 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (UVV Feuerwehren).

Für diese Nachuntersuchungen gelten in der Regel bestimmte Fristen. Unter folgenden Voraussetzungen wird eine Überschreitung der Untersuchungsfrist durch die Unfallkasse NRW toleriert:

1. die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr hat keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der oder des Angehörigen der Einsatzabteilung,
2. eine Eignung **muss** bei der letzten Untersuchung festgestellt worden sein,
3. die Atemschutzausbildung muss erfolgreich absolviert worden sein,

24.03.2020

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Moskauer Straße 18 - 40227 Düsseldorf, Tel. 0211 90 24-0, Fax 0211 9024-1498

4. über den Einsatz der Atemschutzgeräteträgerin oder des Atemschutzgeräteträgers ist eigenverantwortlich in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft zu entscheiden,
5. die Untersuchung darf nur pandemiebedingt ausfallen.

Die vorgenannte Regelung gilt nur für Atemschutzgeräteträger*innen, die in den Geltungsbereich der UVV Feuerwehren fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen **bisher erfüllt** haben und bei denen jetzt aktuell eine Nachuntersuchung ansteht. Sie gilt nicht für Atemschutzgeräteträger*innen, die schon länger aufgrund einer fehlenden Untersuchung nicht in den Atemschutzeinsatz dürfen.

Die vorgenannte Regelung ist befristet bis zum 31. Mai 2020. Danach sind die Untersuchungen unverzüglich nachzuholen.

Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger*innen mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen. Generell ist der Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen.

Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.